

Behandlungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde nimmt eine Tierheilpraktiker typische naturheilkundliche Behandlung für sein Tier in Anspruch. Der Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag gemäß § 611 Abs. 1 und § 612 Abs. 1 BGB. Dieser Behandlungsvertrag kommt zu Stande, wenn der Kunde das Angebot der Tierheilpraktikerin oder in Form von Beratung, Diagnosestellung, Untersuchung und Therapie annimmt. Eine über die Behandlung des Tieres hinausgehende Heilung wird nicht geschuldet. Der Behandlungsvertrag gilt als rechtsverbindlich geschlossen, wenn Kunde und Tierheilpraktiker einen ersten Termin vereinbaren. Auch bei einer mündlichen Vereinbarung bzw. Zustimmung gilt der Behandlungsvertrag als erteilt.

§ 2 Versprechen auf Heilung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben wird. Es wird kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben.

§ 3 Aufklärung | Hinweise

Der Tierhalter wird darauf hingewiesen, dass:

- es sich bei den von der Tierheilpraktikerin angewandten Verfahren um schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren handelt.
- die Behandlung der Tierheilpraktikerin, eine ärztliche Therapie nicht ersetzt.
- Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Tierheilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Tierarzt veranlassen oder eine entsprechende Empfehlung aussprechen. Dies gilt auch dann, wenn dem Tierheilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.
- für die Erteilung einer Auskunft des Tierheilpraktikers an Dritte ist die schriftliche Einwilligung des Kunden erforderlich.

§ 4 Aufklärungspflicht | Aufklärungsumfang

Der Tierheilpraktiker ist verpflichtet, dem Tierhalter in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Tierhalter, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden:

- Aktueller Gesundheitszustand des Tieres
- Die Art der Erkrankung
- Die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer
- Die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen
- Belastungen, Risiken der Therapie
- Honorar



§ 6 Honorar, Kostenerstattung

Nach Dienstvertragsrecht (BGB § 612) können Patienten ohne andere Vorinformationen oder Vereinbarungen von einer Abrechnung im ‚üblichen‘ Rahmen ausgehen. Der Leistungserbringer schuldet die Leistung, jedoch nicht den Erfolg. Somit ist nach Dienstvertragsrecht die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Soweit die Honorare nicht individuell zwischen Tierheilpraktiker und Kunde vereinbart sind, gelten die in der Preisliste aufgeführten Preise als Richtwerte.

Bei einer ersten Konsultation erfolgt die Bezahlung grundsätzlich in bar. Für Stammpatienten steht die Zahlung per Rechnung mittels Überweisung oder Paypal zur Verfügung.

Vermittelt der Tierheilpraktiker Leistungen Dritter, die er nicht fachlich überwacht (z.B. Laborleistungen), dann ist der Tierheilpraktiker berechtigt, die von dem Dritten in Rechnung gestellten Beiträge als eigene Honorarbestandteile geltend zu machen.

§ 7 Ausfallhonorar

Bei kurzfristigen Absagen (innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin), wird eine Ausfallgebühr von 40,00 fällig. Sollte ein Termin nicht zu Stande kommen, weil Sie nicht erscheinen, tragen Sie die vollen Behandlungskosten von 60,00 € plus mögliche anfallende Anfahrtskosten.

Dies gilt nicht, wenn der Tierhalter mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt. Ausgenommen von dieser Rechnung sind auch wichtige, unverzüglich mitzuteilende und nachzuweisende Gründe in Form höherer Gewalt nach BGB.

§ 8 Laborkosten | Kosten für Medikamente

Tierheilpraktikern ist es untersagt verschreibungspflichtige Medikamente zu verschreiben. Alle eingesetzten Medikamente sind frei verkäuflich und über Apotheken zu beziehen. Eventuell anfallende Kosten für Laboruntersuchungen durch Fremdlabor werden dem Tierhalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einwilligungserklärung

Ich wurde über die unter § 4 genannten Punkte (Aufklärungspflicht und Aufklärungsumfang) umfassend mündlich informiert. Ich habe das Aufklärungsgespräch verstanden und habe keine weiteren Fragen. Ich willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrages habe ich erhalten.

Der Behandlungsvertrag wird geschlossen und unterschrieben.

Datum, Unterschrift Kunde

Leontien Vogels



Danke für Ihr Vertrauen!

